

„Versicherer werden die Gewinner der bAV-Reform sein“

Betriebsrenten-Experte Andreas Buttler über die Wirkung der Zielrente und den Sinn von Opting-Out-Modellen

Versicherungswirtschaft: Sie sind Autor des Standardwerks „Einführung in die betriebliche Altersvorsorge“, das im Ende September in der 8. Auflage erscheint. Was hat sich außer dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in den letzten Jahren bei der bAV getan?

Andreas Buttler: Die aktuellste Änderung neben dem BRSG ist wohl die Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie. Sie sorgt dafür, dass die Unverfallbarkeitsfristen ab 1. Januar 2018 auf drei Jahre sinken. Vor Jahresende noch erteilte Zusagen werden spätestens am 31. Dezember 2020 gesetzlich unverfallbar, sofern der ausscheidende Mitarbeiter dann mindestens 21 Jahre alt ist. Im Gegenzug dürfen ab 2018 für arbeitgeberfinanzierte Zusagen über Unterstützungskassen schon ab Alter 23 Jahren Zuwendungen geleistet werden. Und für Pensionszusagen wird zukünftig ebenfalls schon mit 23 Jahren mit der Rückstellungsbildung begonnen.

Sie sind überrascht von einigen Punkten, die die Regierungsparteien beim Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen haben? Oder war das absehbar anhand der Parteiprogramme?

► Für Überraschung sorgte schon der erste Entwurf des BRSG, das ja das erklärte Ziel verfolgte, die Verbreitung der bAV in kleinen und mittelständischen Betrieben zu stärken. Wie das mit einer tarifvertraglichen Zielrente erreicht werden soll, ist mir bis heute noch nicht ganz klar. Und auch die weitere Verbreitung von sogenannten Opting-Out-Modellen, also einer automatischen Entgeltumwandlung für neu eintretende Mitarbeiter, wird durch das Gesetz eher erschwert, weil hierzu zukünftig Tarifverträge notwendig sind.

Wird das Gesetz ihrer Meinung nach tatsächlich zur Verbreitung der Betriebsrenten führen?

► Ja, davon bin ich überzeugt. Aber nicht weil das Gesetz so tolle Verbesserungen bringt, sondern weil die bAV-Vertriebe jeden Strohalm nutzen, um mit diesem Thema beim Kunden ins Gespräch zu kommen. Und Begriffe wie Zielrente, pay and forget und Beitragszusage machen Arbeitgeber neugierig und gesprächsbereit. Am Ende werden sich die kleinen Betriebe aber wie-



Andreas Buttler, gerichtlich zugelassener Rentenberater: „Wie die Verbreitung der bAV mit einer tarifvertraglichen Zielrente erreicht werden soll, ist mir bis heute noch nicht ganz klar.“ Foto: Andreas Buttler

der überwiegend für die einfachen Durchführungswege, z.B. die Direktversicherung, entscheiden.

An welchen Stellen des Gesetzes würden Sie noch Änderungen vornehmen?

► Da gibt es viele Stellen, aber jetzt müssen wir erstmal mit dem leben, was wir haben und daraus das Beste machen. Es sind ja durchaus auch sehr gute Ansätze enthalten.

Welche?

► Die Erweiterung des Fördervolumens für Direktversicherungen auf acht Prozent der BBG, also auf über 6.000 Euro, ist sehr lobenswert. Das ermöglicht in vielen Fällen, die Entgeltumwandlung und eine angemessene Arbeitgeberfinanzierung einheitlich über Direktversicherungen durchzuführen. Und auch der neue Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ist zu begrüßen – auch wenn es hierzu noch eine Menge Zweifelsfragen gibt.

Kaum herrschte Klarheit darüber, dass das Sozialpartnermodell kommen wird, gaben die fünf Lebensversicherer Barmenia, Debeka, Gothaer, Huk-Coburg und Stuttgarter bekannt, dass sie unter dem Namen „Das Rentenwerk“ eine flexible Betriebsrente anbieten

wollen. Sind Versicherer die Nutznießer der bAV-Reform oder welche Akteure profitieren am meisten davon?

► Die Versicherer werden auch bei dieser bAV-Reform am Ende die Gewinner sein, weil sie einfach seit vielen Jahren das notwendige Know-how aufgebaut haben. Ein wenig schade ist, dass das BRSG keine Impulse für Arbeitgeber bietet, die ihre bAV selbst in die Hand nehmen, z.B. über Pensionszusagen. Hier hätte ich mir zumindest eine Reduzierung des Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz gewünscht.

Das Renteneintrittsalter bleibt bei 67 Jahren, verspricht Angela Merkel. Ökonomen halten das nicht für tragfähig. Ist die deutsche Altersvorsorge ohne Anhebung des Rentenalters finanzierbar?

► Ein Rentenalter von 67 Jahren kann nur gehalten werden, wenn der Beitrag zukünftig deutlich steigt oder die erreichbare Rente mit 67 Jahren deutlich sinkt. Letzteres würde dann automatisch dazu führen, dass die Menschen länger arbeiten, um ein akzeptables Rentenniveau zu erreichen. Wer das nicht will, der muss privat oder über die betriebliche Altersversorgung selbst vorsorgen.

Interview: David Gorr ■